

## **Satzung der**

**Merz Akademie  
Hochschule für Gestaltung, Kunst und Medien Stuttgart  
Staatlich anerkannt**

**über das hochschuleigene Eignungsfeststellungsverfahren  
für den Masterstudiengang *Wissensbildung in Gestaltung, Kunst und Medien***

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die Aufführung weiblicher und männlicher Formen verzichtet; es sind jeweils Frauen und Männer gemeint.

In Anlehnung an § 58 Abs. 7 S. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (G.Bl. S. 1) hat der Senat der Merz Akademie am 05. Juli 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Meldung zur Prüfung
- § 3 Prüfungsteile
- § 4 Portfolioprüfung
- § 5 Gespräch
- § 6 Bewertung
- § 7 Vergabe der Studienplätze
- § 8 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 9 Rücktritt von der Prüfung
- § 10 Unterbrechung der Prüfung
- § 11 Ausschluss von der Prüfung
- § 12 Prüfungsorgan
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Benachrichtigung der Bewerber
- § 15 Besondere Eignung
- § 16 Gültigkeit
- § 17 Inkrafttreten

## § 1 Anwendungsbereich

Die Einschreibung für den Masterstudiengang *Wissensbildung in Gestaltung, Kunst und Medien* setzt den Nachweis der studiengangsbezogenen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. In dem Eignungsfeststellungsverfahren sollen die Bewerber nachweisen, dass sie eine studiengangsbezogene Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

## § 2 Meldung zur Prüfung

- (1) Wer an der Prüfung teilnehmen will, hat sich bei der Merz Akademie zur Prüfung anzumelden. Die Merz Akademie legt eine Bewerbungsfrist fest, die nicht früher als sechs Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn enden soll.
- (2) Die Anmeldung für den Masterstudiengang besteht aus:
  1. Bewerbungsformular "Master" der Merz Akademie
  2. Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem künstlerisch/gestalterischen oder geisteswissenschaftlichen Studiengang.
  3. Exposé (Projektvorschlag) und Motivationsschreiben (je 2-3 Seiten, max. 5 Seiten), die
    - den Willen zur Autorschaft im Sinne des Studiengangs erkennbar werden lässt und/oder
    - ein dezidiertes Interesse zur eigenständigen künstlerisch/gestalterischen oder wissenschaftlichen Arbeit erkennen lässt und/oder
    - ein dezidiertes Interesse und Befähigung für künstlerischen und/oder zum geisteswissenschaftlichen Experiment und zur Forschung erkennen lassen
  4. Portfolio mit einigen für den Masterstudiengang relevanten textlichen und/oder künstlerisch/gestalterischen Arbeiten. Die eingereichten Arbeiten sollen der Aufnahmekommission einen guten Überblick über die künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Fähigkeiten und Interessen des Bewerbers ermöglichen. Die Anzahl der Arbeiten sollte diesem Gesichtspunkt angemessen sein. Dem Portfolio ist eine Erklärung beizufügen, dass die Arbeiten von dem Bewerber selbst angefertigt wurden.
  5. Ein Passfoto
  6. Lebenslauf
  7. Nachweis eines deutschen Sprachtest wenn kein deutschsprachiger Schul- oder Hochschulabschluss vorliegt (mindestens Europalevel B2).
  8. Nachweis eines englischen Sprachtest für Nicht-Muttersprachler (mindestens Europalevel B2) (nur für die Bewerbung in englischsprachigen Masterprogrammen).

Zu den möglichen technischen Formaten der einzureichenden Arbeiten:

- PDF Dokumente
- Arbeiten auf Papier bis A0 (nicht gerollt)
- Fotografien und Dias

- Dreidimensionale Arbeiten (z.B. Modelle oder Plastiken) nur als fotografische Dokumentation
  - Audio und Videos oder Showreels möglichst unter 6 Minuten
  - Datenträger für Apple oder PC
  - Links zu Websites
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens werden die Portfolios den Bewerbern ausgehändigt. In Ausnahmefällen kann ein Portfolio auf besonderen Antrag zurückgeschickt werden.

### **§ 3 Prüfungsteile**

- (1) Die Eignungsprüfung gliedert sich in
1. die Vorauswahl (Portfolioprüfung),
  2. das Gespräch

- (2) Das Verfahren ist nicht öffentlich.

### **§ 4 Portfolioprüfung**

- (1) In der Portfolioprüfung wird auf Grund der eingereichten Arbeiten über die Zulassung zu dem weiteren Teil der Prüfung entschieden. Zum weiteren Verfahren wird zugelassen, wer in der Portfolioprüfung mindestens 6,0 Punkte erreicht hat. Wer diese Punktzahl nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.
- (2) Wer zum weiteren Verfahren zugelassen wird, wird zum Gespräch wenigstens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich geladen.

### **§ 5 Gespräch**

- (1) Das Portfolio ist von jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber in einem Fachgespräch in dem Sinne zu präsentieren, dass die konzeptionellen Entscheidungen für die Aufnahmekommission nachvollziehbar werden. Zudem soll die Motivation des Bewerbers für den Studiengang erläutert werden.

### **§ 6 Bewertung**

- (1) In der Portfolioprüfung und dem Gespräch werden der Feststellung der Eignung folgende Bewertungskriterien zugrunde gelegt:
- (1) Wille zur Autorschaft im Sinne des Studiengangs und/oder
  - (2) dezidiertes Interesse zur eigenständigen künstlerisch/gestalterischen oder wissenschaftlichen Arbeit und/oder
  - (3) dezidiertes Interesse an und Befähigung für künstlerischen und/oder zum geisteswissenschaftlichen Experiment und zur Forschung
- (2) Für die Portfolioprüfung und das Gespräch sind jeweils getrennte Durchschnittspunktzahlen zu ermitteln. Die Ermittlung für die Portfolioprüfung und das Gespräch erfolgt in der Weise, dass jede Arbeit nach mindestens zwei der in Absatz 1 genannten Kriterien von jedem Prüfer bewertet wird.

Für die Bewertung der Kriterien gelten folgende Punktzahlen:

- 0 bis 3 Punkte: Eignung zum Masterstudium ist nicht erkennbar;
- 4 bis 6 Punkte: Eignung zum Masterstudium ist bedingt erkennbar;
- 7 bis 9 Punkte: Eignung zum Masterstudium ist erkennbar;
- 10 bis 12 Punkte: Eignung zum Masterstudium ist deutlich erkennbar;
- 13 bis 15 Punkte: eine besondere Eignung zum Masterstudium ist erkennbar.

- (3) Die Gesamtpunktzahl wird in der Weise ermittelt, dass die nach Absatz 2 getrennt ermittelten Durchschnittspunktzahlen für das Portfolio und das Gespräch zusammengezählt werden. Die so errechnete Summe wird durch zwei geteilt. Die Berechnung erfolgt auf eine Dezimalstelle.
- (4) Die Eignungsprüfung der zum Masterstudiengang hat bestanden, wer insgesamt mindestens 7.0 Punkte hat.

#### **§ 7 Vergabe der Studienplätze**

- (1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Maßgabe der Kapazität anhand der numerischen Rangordnung der Prüfungsergebnisse der Bewerber.
- (2) Bei numerisch gleich bewerteten Bewerbern entscheidet das Los.

#### **§ 8 Wiederholung der Eignungsprüfung**

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.

#### **§ 9 Rücktritt von der Prüfung**

- (1) Bei einem Rücktritt von der Prüfung nach dem Beginn der Vorauswahl ohne Genehmigung des Aufnahmeausschusses gilt diese als nicht bestanden.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere Hinderung durch Krankheit. Der Aufnahmeausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

#### **§ 10 Unterbrechung der Prüfung**

- (1) Kann jemand aus nicht zu vertretenden Gründen die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, so ist der Aufnahmeausschuss unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt nur genehmigt werden, wenn unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt wurde; das ärztliche Zeugnis muss die medizinischen Tatsachen enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit maßgeblich sind.
- (2) Der Aufnahmeausschuss entscheidet, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen. Kommt der Aufnahmeausschuss zu dem Ergebnis, dass die Unterbrechung der Prüfung nicht zu vertreten ist, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## **§ 11 Ausschluss von der Prüfung**

- (1) Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer,
  1. eine unwahre Erklärung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 letzter Satz abgibt oder
  2. es unternimmt, das Ergebnis anderer Prüfungsteile durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Aufnahmeausschuss. Erfolgt der Ausschluss, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschließungsgrund vorlag, so kann der Aufnahmeausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

## **§ 12 Prüfungsorgan**

- (1) An der Merz Akademie wird eine Aufnahmekommission für den Masterstudiengang gebildet, die aus zwei Professorinnen und/oder Professoren der Merz Akademie besteht. Diese Mitglieder werden vom Vorsitzenden des Senats eingesetzt. Sie bestimmen unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufnahmekommission wird ein nichtstimmberechtigter Schriftführer beigeordnet.
- (2) Die Aufnahmekommission führt die Vorauswahl (Portfolioprüfung) gemäß § 4 durch, führt das Fachgespräch und entscheidet über die Bewertung und die Rangfolge von gleich bewerteten Bewerbern.
- (3) Die Aufnahmekommission kann die Aufgaben nach § 10 bis 12 auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Aufnahmekommission entscheidet einstimmig. Ist keine Einstimmigkeit zu erzielen, bestimmt der Rektor aus den hauptamtlichen Professorinnen und Professoren ein drittes stimmberechtigtes Mitglied. In diesem Fall entscheidet die Kommission mit einfacher Mehrheit.

## **§ 13 Prüfungsprotokoll**

Über die Prüfung und ihre einzelnen Abschnitte ist eine Niederschrift zu fertigen, in die

1. Tag und Ort der Prüfungen,
2. die Namen der beteiligten Mitglieder des Aufnahmeausschusses,
3. der Name des Prüflings,
4. Dauer der Prüfung und ihr wesentlicher Verlauf,
5. das Prüfungsergebnis und die ihm zugrunde liegenden Bewertungen,
6. besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.
7. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### **§ 14 Benachrichtigung der Bewerber**

Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerbern unter Angabe der erreichten Punktzahl schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 15 Besondere Eignung**

Hierzu ergehen zusätzlich folgende Richtlinien:

- (1) Am Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung kann teilnehmen, wer auf Grundlage von anderen Hochschulabschlüssen als in § 2 bestimmt, Projektvorstellungen oder Fragestellungen zum Thema Wissensproduktion in Gestaltung, Kunst und Medien entwerfen kann.
- (2) Eine besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber im Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung ein Gesamtergebnis von mindestens zwölf Punkten erreicht hat.

#### **§ 16 Gültigkeit**

Die bestandene Eignungsprüfung gilt für die Aufnahme des Studiums innerhalb der drei folgenden Semester. Bei von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht verschuldeter Verzögerung der Studienaufnahme kann der Aufnahmeausschuss die Gültigkeitsdauer um höchstens zwei weitere Semester verlängern. Die Entscheidung trifft der Aufnahmeausschuss.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 6. Juli 2012 in Kraft.